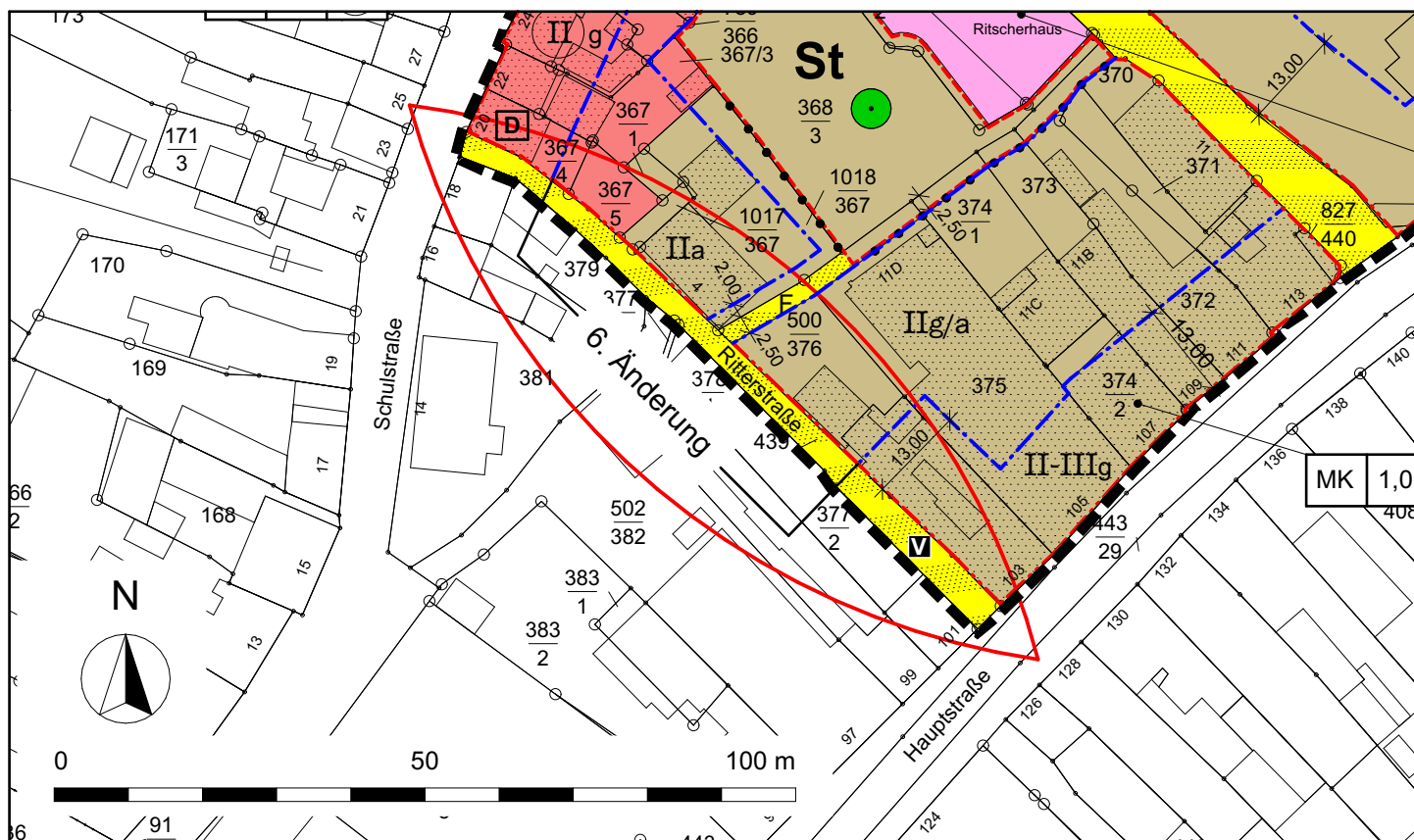
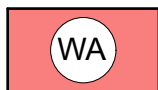




Planzeichenerklärung

(Planzeichenverordnung - PlanZV)

Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet



Kerngebiet

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Baulinie



Baugrenze (zugleich Trennung unterschiedlicher Geschossigkeit)

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsfläche



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Zweckgebundene Fläche



Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Inhalt der 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße-Mitte“

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße-Mitte“ gilt nur für die Linienführung, der in der 5. Änderung festgesetzten Baugrenze auf der Ostseite der Ritterstraße zwischen den Eckgebäuden Schulstraße Haus-Nr. 20 und Hauptstraße Haus-Nr. 103, die in eine Baulinie geändert wird.

Alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße-Mitte“, die durch die Änderung von Baugrenze östlich der Ritterstraße Baulinie nicht berührt werden, haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung stellt sich nur als Linienführung mit der Baugrenze auf der Ostseite der Ritterstraße in eine Baulinie als Lückenschluss zwischen den Baulinien der Eckgebäude Schulstraße Haus-Nr. 20 und Hauptstraße Haus-Nr. 103 dar.

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße-Mitte“ und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet vom Planungsbüro Kreutz, Hannover.

Hannover, den 22.06.2026

PLANUNGSBÜRO KREUTZ

Bauleitplanung

Wilhelmshavener Straße 6F

30167 Hannover

Tel.: 0171/4882873